

## Anlage 11

(Zu § 15 Absatz 7, § 17 Satz 3, § 18 Absatz 1 Satz 3, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 20 Absatz 4, § 22 Absatz 4, § 23 Absatz 10, § 26 Absatz 5, § 28 Absatz 1 Satz 4)

# Aufgabenbereichsübergreifende Ausführungsbestimmungen

## 1. Abnahme des Staatsexamens (§ 15)

- a) Zu § 15 Absatz 4  
Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sollen während der gesamten mündlichen Prüfung anwesend sein.
- b) Zu § 15 Absatz 5  
Die Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten bezieht sich auch auf die Geheimhaltung der Aufgabensteller und Prüfer für die häuslichen Prüfungsarbeiten und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht.

## 2. Art der Prüfung (§ 17)

Soweit der Prüfungsstoff durch die besonderen Verhältnisse des Freistaates Sachsen (zum Beispiel Landesrecht, landschaftlich bedingte Bauweisen, Vermessungswerke und dergleichen) wesentlich bestimmt wird, sind die Verhältnisse des Freistaates Sachsen zu berücksichtigen.

## 3. Häusliche Prüfungsarbeit (§ 18)

- a) Zu § 18 Absatz 1  
Die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten sollen der Verwaltungspraxis entsprechen und sich in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht wiederholen.  
Bei Abfassung der Aufgabe sollen die zum Aufgabentext gehörenden Unterlagen (zum Beispiel Pläne, Textauszüge) möglichst gleich vom Aufgabensteller beschafft und der Aufgabe beigelegt werden. Etwaige Beschaffungskosten können gegen Vorlage einer Quittung vom Oberprüfungsamt erstattet werden.  
Soweit in Ausnahmefällen für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit spezielle Bearbeitungsunterlagen bei bestimmten Stellen einzusehen sind oder in Empfang genommen werden können, ist im Aufgabentext darauf hinzuweisen.  
Der Aufgabensteller hat in diesen Fällen die betreffende Stelle rechtzeitig zu verständigen (siehe auch Nummer 5 letzter Absatz).  
Die Aufgabentexte sollen in folgender Form abgefasst werden:

(Vom oberen Blattrand bleiben 4 cm frei)

### Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit

der/des \_\_\_\_\_-referendarin/-referendars \_\_\_\_\_

Bearbeitungszeit: 6 Wochen

Thema: \_\_\_\_\_

1) \_\_\_\_\_ (Aufgabentext) \_\_\_\_\_

2) Verlangt wird/werden: \_\_\_\_\_

3) Anlagen: \_\_\_\_\_

(keine Unterschrift)

b) Zu § 18 Absatz 2

Die Bearbeitungsfrist beginnt stets mit dem auf die Aus­händigung der Aufgabe folgenden Tag. Sie wird jeweils um zwei Tage verlängert, wenn die Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage in den Bearbeitungszeitraum fallen. Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag oder Sonntag beziehungsweise Feiertag, so genügt die nachgewiesene Einreichung bei der Post an diesen Tagen oder die persönliche Abgabe beim Oberprüfungsamt am darauffolgenden Werktag.

Für die Beschaffung von Unterlagen und für die Durchfüh­rung örtlicher Besichtigungen wird keine Verlängerung der Bearbeitungsfrist gewährt.

c) Zu § 18 Absatz 3

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit versichere ich, die häusliche Prüfungsarbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe bearbeitet und alle benutz­ten Quellen und Hilfsmittel mit Erscheinungsform und Er­scheinungsjahr angegeben zu haben. Diese habe ich im Text mit Fundstelle (wie Quellen, Seitenzahl) versehen und können bei Bedarf den und Prüfern zur Verfügung ge­stellt werden. Die Zitate sind als solche kenntlich gemacht. Ort, Datum, Unterschrift“

#### 4. Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 19)

a) Zu § 19 Absatz 1

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen sich in einem Zeitraum von etwa zwei Jahren nicht wiederholen. Der Leiter der Prüfungsausschüsse soll bei Anforderung der jeweils vier Aufgaben sicherstellen, dass nicht gleichartige Themen zu bearbeiten sind. Es sollen Aufgaben aus der Praxis gestellt werden, die – soweit aus dem Fachgebiet heraus möglich – die Anfertigung von Skizzen und/oder Berechnungen einschließen und nicht auf eine allgemein gehaltene Beschreibung hinauslaufen. Die Aufgabentexte sind kurz, aber eindeutig zu formulieren und in folgender Form abzufassen:

(Vom oberen Blattrand bleiben 4 cm frei)

### Aufgabe für die schriftliche Arbeit unter Aufsicht

der/des \_\_\_\_\_-referendarin/-referendars \_\_\_\_\_

Prüfungsfach: \_\_\_\_\_

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Thema: \_\_\_\_\_

1) \_\_\_\_\_ (Aufgabentext) \_\_\_\_\_

2) Verlangt wird/werden: \_\_\_\_\_

3) Zusätzliche Hilfsmittel: \_\_\_\_\_

(keine Unterschrift)

b) Zu § 19 Absatz 2 Satz 2

Bei Abweichungen des Zweitprüfers vom Gutachten des Erstprüfers zu einer häuslichen Prüfungsarbeit soll eine lediglich arithmetische Ermittlung der endgültigen Note unterbleiben. Abweichende Benotungen des Prüfungsaus­schusses oder der Prüfungskommission von den Noten­vorschlägen des Erstprüfers und des Zweitprüfers, soweit sie außerhalb deren Benotungen liegen, sind in der Nie­derschrift kurz zu erläutern.

c) Zu § 19 Absatz 3 Satz 1

Die vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen an vier aufeinanderfolgenden Werktagen gefertigt werden. Aus­nahmen infolge eines gesetzlichen Feiertages sind zu­lässig, um Verzögerungen im Prüfungsablauf zu vermei­den. Bei zwei verwaltungsbezogenen schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht kann auch eine Arbeit ein geeigne-

tes Thema aus den aufgabenbereichsspezifischen Prüfungsfächern (Fächer 3 bis 6) des Prüfungsstoffverzeichnisses der Ziffer II der Anlage 7 beinhalten.

- d) Zu § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2  
Als Hilfsmittel – bei Textquellen sämtlich ohne Kommentar – für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen jeweils die neuesten Ausgaben zur Verfügung stehen. Allgemein zugelassen sind in der Regel Taschenrechner ohne periphere Geräte; sie sind in der Aufgabenstellung nicht besonders zu benennen. Hilfsmittel, die der Referendar mitbringen soll, sind unter dem Aufgabentext in vollem Wortlaut (ohne Kurzbezeichnungen) aufzuführen. Das Oberprüfungsamt unterrichtet die Ausbildungsbehörden mit dem Vordruck „Niederschrift über die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten“ über die bereitzuhaltenden Hilfsmittel.
- e) Zu § 19 Absatz 8  
Im Einzelfall sind die gefertigten Prüfungsarbeiten an die vom Oberprüfungsamt der Ausbildungsbehörde genannten Prüfer unmittelbar mit Einlieferungsnachweis zu senden. § 15 Absatz 5 ist zu beachten.

**5. Mündliche Prüfung (§ 20)**

- a) Zu § 20 Absatz 5  
Der Plan für die mündliche Prüfung kann dem Kandidaten auf Anfrage einen Tag vor dem mündlichen Prüfungstermin bekanntgegeben werden.
- b) Zu § 20 Absatz 7 Satz 1  
Es ist darauf zu achten, dass die im Prüfungsstoffverzeichnis der Ziffer II der Anlage 7 angegebenen Prüfungsbereiche möglichst vielseitig behandelt werden.
- c) Zu § 20 Absatz 7 Satz 2 und 3  
Bei weniger als drei Kandidaten sind die Prüfungszeiten wie folgt zu kürzen:

Bei einer Prüfungszeit von	ist zu kürzen bei zwei Kandidaten auf	ist zu kürzen bei einem Kandidaten auf
1¼ Stunden = 75 Minuten	65 Minuten	50 Minuten
1 Stunde = 60 Minuten	55 Minuten	40 Minuten

Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn sich die Zahl der Kandidaten während der mündlichen Prüfung wegen des Ausfalls eines Kandidaten vermindert.

- d) Zu § 20 Absatz 10 Satz 2  
Die beabsichtigte Anwesenheit des Ausbildungsleiters des Referendars bei der mündlichen Prüfung ist dem Oberprüfungsamt rechtzeitig anzuzeigen und vom Direktor des Oberprüfungsamtes gesondert zuzulassen. Die Anzahl der Ausbildungsleiter bei der mündlichen Prüfung kann – sofern erforderlich – von diesem zahlenmäßig begrenzt werden.

**6. Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 22)**

- a) Zu § 22 Absatz 1 und 2  
Bei der Durchsicht der häuslichen Prüfungsarbeit sollen Randbemerkungen unterbleiben. Soweit Randbemerkungen unvermeidbar erscheinen, sind diese mit Bleistift einzutragen. Die Erst- und Zweitbeurteilungen für die häusliche Prüfungsarbeit und für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden Bestandteile der

Prüfungsakte und sind von den Beurteilern auf jeweils besonderem Blatt mit Briefkopf und Datum zu fertigen. Anschlussbeurteilungen in Kurzform an die Erstbeurteilungen sollen unterbleiben.

- b) Zu § 22 Absatz 3  
Bei der Beurteilung der Einzelleistungen sind die in § 22 Absatz 3 aufgeführten vollen Noten in Wort und Zahl zu verwenden.

**7. Abschließende Bewertung, Gesamturteil (§ 23)**

- a) Zu § 23 Absatz 8 Satz 1  
Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt in Gegenwart des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission. Hierbei sind die erzielten Einzelnoten mitzuteilen. Im Anschluss daran wird die Bescheinigung über das Staatsexamen ausgehändigt. Das Prüfungszeugnis, in dem das Fachgebiet kenntlich gemacht ist, wird dem Referendar vom Oberprüfungsamt zugesandt, wenn es nicht bereits am Tag des Bestehens der Prüfung direkt ausgehändigt wurde.

b) Zu § 23 Absatz 8 Satz 2

Bei Nichtbestehen der Prüfung hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission dieses dem Referendar vor der allgemeinen Verkündung der Prüfungsergebnisse unter Angabe der hauptsächlichsten Mängel seiner Leistungen mündlich bekanntzugeben. Dem entsprechenden schriftlichen Bescheid des Oberprüfungsamtes ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen:

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberprüfungsamt für das technische Referendariat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“ Das Oberprüfungsamt überprüft im Falle eines Widerspruches im Benehmen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Entscheidung. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist dies dem Beschwerdeführer vom Oberprüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

Wenn dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, ist dem vom Oberprüfungsamt zu erteilenden Widerspruchsbescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.“

**8. Niederschrift (§ 24)**

Die Niederschrift über das Staatsexamen wird anhand eines Formblattes gefertigt.

**9. Wiederholung der Prüfung (§ 26)**

Zu § 26 Absatz 2

Die zu wiederholenden Prüfungsteile sollen von einem anderen Prüfer als bei der vorangegangenen Prüfung geprüft werden.

**10. Prüfungsakte (§ 28)**

Zu § 28 Absatz 1

Die Einsicht in die Prüfungsakte kann frühestens nach Zustellung des Bescheids über das nichtbestandene Staatsexamen beziehungsweise des Prüfungszeugnisses gewährt werden.